

AZ: 51 - Fr. Boelcke/ Fr. Erdmann

Drucksache Nr.: 1266/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	21.03.2023	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	22.03.2023	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	28.03.2023	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.04.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Herr Bergmann /
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Frühkindliche Bildung in
Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege
hier: Anpassung der Richtlinie über die
Förderung von Kindern in
Kindertagespflege**

A n t r a g :

Der Ergänzung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit einem vereinfachten Abrechnungsverfahren bei den Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen wird rückwirkend zum 01.01.2023 zugestimmt.

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501

Tageseinrichtungen für Kinder

Haushaltsjahr 2023/2024

Mehraufwendungen im Ergebnisplan 2023 und 2024 in Höhe von jeweils bis zu 82.900 €. Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2023 und 2024 überplanmäßig zur Verfügung gestellt

Haushaltsjahr ab 2025

Die Mittel werden in Höhe von 82.900 € zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Erhöhung von 2 % in den jeweiligen Haushalt eingeplant.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja - positiv
- ☐ Ja - negativ
- ☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

1. Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sieht die Bezuschussung der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege (KTP) aus Landesmitteln vor (§ 23 Abs 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), § 44 Abs 1 KitaG). Berechnungsgrundlage für Zuschüsse des Landes an die Stadt Neumünster sind die in der Kita-Datenbank erfassten tatsächlichen Betreuungszeiten. Die Zuschüsse des Landes werden vollumfänglich für die Bezuschussung der Kindertagespflegepersonen (KTPP) eingesetzt.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Das KitaG gibt in § 44 Abs. 1 vor, dass der örtliche Träger den Kindertagespflegepersonen eine laufende Geldleistung gewährt. Diese umfasst u. a. einen Anerkennungsbetrag und eine Pauschale für angemessenen Sachaufwand. Für das Jahr 2023 wurde im Dezember 2022 ein Energiekostenzuschuss beschlossen. § 45 Abs 1 KiTaG regelt zudem, dass der Anerkennungsbetrag auch die Ausfallszeiten berücksichtigt. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom örtlichen Träger festzulegen.

Die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster lehnt sich bislang genau an die gesetzliche Regelung an (Punkt 12 der Richtlinie – Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen –, siehe Anlage 1). Die Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen umfassen den Anerkennungsbetrag und die Sachkostenpauschale pro Kind und geleisteter Betreuungsstunde. In diesem Jahr wird zudem auch der Energiekostenzuschuss an die Kindertagespflegepersonen gezahlt. Die Ausfallzeiten der Betreuung durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung der Kindertagespflegeperson sind mit jährlich 50 Tagen in die Geldleistungen einkalkuliert (§ 45 Abs. 1 KitaG). Die Ausfalltage kommen immer dann bei den mtl. Abrechnungen zum Abzug, in denen sie tatsächlich anfallen. Es kommt demnach in der Regel zu erheblichen Schwankungen bei dem mtl. Einkommen der Kindertagespflegepersonen. Bei Ausfallzeiten wird die Sachkostenpauschale durchgezahlt, nach der Richtlinie muss lediglich der Anerkennungsbetrag zurückgezahlt werden. Die Meldung der Ausfallzeiten und die Rückforderung des Anerkennungsbetrages erfolgt monatlich.

In anderen Kommunen in Schleswig-Holstein müssen bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sowohl die Anerkennungsbeträge als auch die Sachkostenpauschale zurückgezahlt werden.

In den vergangenen Monaten haben nunmehr 10 von 15 Kreisen bzw. kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein unterschiedliche Sonderregelungen zur Stärkung der Kindertagespflege bezüglich der Ausfallzeiten getroffen. In den Neumünster umgebenden Kreisen gibt es folgende Regelungen:

- Kreis Plön: Die Kindertagespflegepersonen können neben der oben genannten Regelung auf Antrag eine "pauschalisierte" Abrechnung von Ausfallzeiten für das kommende Jahr wählen. Hierbei werden monatlich zwei Ausfalltage von der laufenden Geldleistung abgezogen und zusätzlich 6 Tage gewährt, an denen eine Kürzung der laufenden Geldleistung nicht erfolgt.
- Kreis Rendsburg-Eckernförde: Die Höhe der laufenden Geldleistungen wurde erhöht, sodass insgesamt 80 Ausfalltage vergütet werden.
- Kreis Segeberg verzichtet für bis zu 15 Ausfalltage aufgrund von Krankheit auf die Rückzahlung, sodass eine bedingte Erhöhung der Geldleistung vorliegt.

Die Rückzahlungsmodalitäten bei den Anerkennungsbeträgen und der Sachkostenpauschale haben sich nicht verändert.

Die „Freie Interessengemeinschaft Kindertagespflege Neumünster“ hat im Mai 2022 einen „Antrag auf Durchzahlung der betreuungsfreien Tage (50 Tage Kita-Reform 2020)“ gestellt (siehe Anlage 2). Die Kindertagespflegepersonen möchten eine Änderung der Richtlinie in Punkt 12 dahingehend erwirken, dass die Rückzahlung bei Ausfallzeiten entfällt. Das bedeutet, dass die Geldleistungen um die 50 Ausfalltage pro Kindertagespflegeperson erhöht werden sollten. Begründet wird dies mit den gestiegenen Lebenshaltungskosten. Aus der Anlage 2 ergibt sich, dass nicht lediglich die Durchzahlung von 50 Ausfalltagen gefordert wird, sondern dass für deutlich mehr Ausfalltage keine Rückforderung erfolgen soll. So wird insbesondere an keinem Punkt erwähnt, dass nur für die ersten 50 Ausfalltage auf die Rückzahlung verzichtet werden soll. Vielmehr wird eine Durchzahlung der Ausfalltage ohne Beschränkung gefordert. Faktisch verlangt die Interessengemeinschaft daher die Möglichkeit, bezahlt zu werden, auch wenn in einem ganzen Monat oder Jahr keine Leistung erbracht wird.

Selbst wenn man davon ausgehen will, dass nur eine Durchzahlung bis zum 50. Ausfalltag gefordert wird, fordert die Interessengemeinschaft eine Sonderbehandlung von Krankheitstagen, die faktisch dazu führt, dass mehr als 50 Tage durchgezahlt werden. Es wird gefordert, Krankheitstage solange unberücksichtigt zu lassen, bis die Lohnersatzzahlungen der Krankenkassen einsetzen (21. Tag oder 43. Tag (ab 50 Jahre) der Krankheit). Legt man zugrunde, dass sich die vom KiTaG angenommenen Ausfalltage aus 30 Urlaubstagen, 5 Fortbildungstagen und 15 Krankheitstagen zusammensetzen, führt diese Forderung dazu, dass faktisch 55 bzw. 77 Ausfalltage durchgezahlt werden. Völlig unberücksichtigt ist hierbei noch, dass die Ersatzleistungen der Krankenkasse erfordern, dass die festgelegten Krankheitstage für die gleiche Krankheit vorliegen müssen. Die Ausführungen der Interessengemeinschaft fordern jedoch nicht nur die Durchzahlung bei Langzeiterkrankungen, sondern bei allen krankheitsbedingten Ausfallzeiten. Durch Anhäufung verschiedener Kurzzeiterkrankungen können daher noch deutlich mehr unberücksichtigte Ausfalltage zusammenkommen. Zwar ist die faktische Erhöhung der Geldleistung ab dem 50. durchgezählten Ausfalltag pro Tag geringer, da der einkalkulierte Bonus für Ausfalltage „aufgebraucht ist“, jeder durchgezählte Ausfalltag stellt jedoch eine Erhöhung der Geldleistung dar.

Die Erhöhung der freiwilligen Leistungen in der Kindertagespflege durch die Stadt Neumünster ist aufgrund der hohen zusätzlichen Kosten verwaltungsseitig absolut unvertretbar. Deshalb wurden Abstimmungsgespräche mit den Kindertagespflegepersonen der Freien Interessengemeinschaft und der Aktionsgruppe Kindertagespflege, die ebenfalls die Interessen der Kindertagespflegepersonen in Neumünster vertritt, geführt, die erst Ende November 2022 ihren Abschluss gefunden haben.

Die Kindertagespflegepersonen sind selbständig und entscheiden unabhängig vom örtlichen Träger, welche Kinder sie zu welchen Zeiten betreuen. Die Bezahlung der Betreuung erfolgt von den Kreisen der Wohngemeinde der Kinder und nicht von der Gemeinde, in der die Kindertagespflegeperson ihrer Tätigkeit nachgehen und die Betreuung der Kinder stattfindet. Der Kreis Segeberg gewährt die Geldleistungen, die der gültigen Vereinbarung des Jugendhilfeträgers am Tätigkeitsort der Kindertagespflegeperson entspricht (Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege des Kreises Segeberg). Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde gewähren die Geldleistungen entsprechend dem Wohnsitz der Eltern. Es ist geboten, dass sich die umliegenden Kreise in den Bezahlungen der Anerkennungs- und Sachkostenpauschalen annähern. Ein größeres Ungleichgewicht führt dazu, dass Kindertagespflegepersonen vermehrt Kinder aus dem

Umland aufnehmen. Damit stehen die Plätze für Kinder aus Neumünster nicht zur Deckung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Um die Kindertagespflege in Neumünster in den derzeit wirtschaftlich schlechten Zeiten zu stärken und dem Ungleichgewicht zur Bezahlung der Kindertagespflegepersonen zu den

umliegenden Kreisen entgegenzuwirken, ist eine kurzfristige Öffnung der Abrechnungsmodalität erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor, den Kindertagespflegepersonen ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren anzubieten und in die Richtlinie aufzunehmen.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten die Möglichkeit, das bislang praktizierte Abrechnungsverfahren, bei dem 50 Ausfallzeiten pro Jahr berücksichtigt werden, beizubehalten oder das vereinfachte Abrechnungsverfahren zu wählen.

Bei dem vereinfachten Abrechnungsverfahren werden den Kindertagespflegepersonen auf Antrag zwei Ausfalltage pro Monat von den laufenden Geldleistungen abgezogen, selbst wenn tatsächlich weniger Ausfalltage angefallen sind, so dass im Jahr insgesamt 24 Ausfalltage zum Abzug kommen. Die Stadt Neumünster gewährt **weitere 6 Ausfalltage pro Jahr**. Somit verfügt die Kindertagespflegeperson über ein jährliches Kontingent an 30 Ausfalltagen, das sie eigenverantwortlich über das Jahr verteilt einsetzen kann (z. B. Urlaub, Krankheit oder Fortbildung). Sollte die Kindertagespflegeperson über die 30 Tage hinaus ausfallen, wird der Anerkennungsbetrag für diese Ausfalltage zurückgefordert.

§ 44 Abs. 4 Nr. 3 KiTaG macht die Auszahlung der laufenden Geldleistung von der Meldung der Ausfalltage abhängig. Auch im Zuge des vereinfachten Abrechnungsverfahrens müssen die Ausfalltage der Kindertagespflegeperson an den Fachdienst Frühkindliche Bildung gemeldet werden. Diese Meldung hat weiterhin, unabhängig vom gewählten Verfahren, monatlich zu erfolgen.

Es besteht kein Anspruch auf die laufende Geldleistung für die nicht ausgeschöpften Ausfalltage aus dem vereinfachten Verfahren.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren muss bis zum 1. November des Vorjahres von den Kindertagespflegepersonen im Fachdienst Frühkindlicher Bildung beantragt werden und gilt dann fortlaufend jeweils kalenderjährlich.

Der hier dargestellte Vorschlag erfasst nicht vollumfänglich alle Forderungen der Interessengemeinschaft Kindertagespflege und der Aktionsgruppe. Mit der Eröffnung der Möglichkeit auf einen Antrag auf ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren werden den Kindertagespflegepersonen jedoch in der Regel 6 zusätzliche Ausfalltage finanziert und somit der Anerkennungsbeitrag leicht erhöht. Zudem ermöglicht es den Kindertagespflegepersonen über das Jahr verteilt ein verlässlicheres monatliches Einkommen und sie müssen weniger Rücklagen bilden.

Die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird entsprechend dem oben beschriebenen vereinfachten Abrechnungsverfahren rückwirkend zum 01.01.2023 ergänzt. Für das Kalenderjahr 2023 haben die Kindertagespflegepersonen einmalig die Möglichkeit, rückwirkend das vereinfachte Abrechnungsverfahren bis zum 21.04.2023 schriftlich im Fachdienst Frühkindliche Bildung zu beantragen. Der Fachdienst wird alle Kindertagespflegepersonen über diese Möglichkeit informieren.

2. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Neumünster als örtlicher Träger der Jugendhilfe:

Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt ab 01.01.2023 für 27 Kindertagespflegepersonen mindestens 5,06 € und für 52 Kindertagespflegepersonen mit vertieften Kenntnissen und erweiterten Qualifikationen 5,40 € (§ 46 Abs. 1 und 2 KiTaG).

Qualifikation nach	Anzahl der Betreuungsstunden täglich	6 Tage zusätzl. Bezahlung nach dem vereinfachten Abrechnungsverfahren, gerundet
§ 46 Abs. 1 KiTaG	893	27.200,00 €
§ 46 Abs. 2 KiTaG	1719	55.700,00 €
		82.900,00 €

Sollten sich **alle** Kindertagespflegepersonen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren der Ausfallzeiten entscheiden, würden jährliche Mehrkosten von ca. 82.900,00 € entstehen.

Eine Berücksichtigung von Haushaltsmitteln bei Planung des Doppelhaushaltes 2023/2024 sowie eine Berücksichtigung im Nachtrag konnte nicht erfolgen, da die Abstimmungsgespräche mit den Kindertagespflegepersonen erst Ende November beendet werden konnten.

Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2023 und 2024 ggfs. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen.

Es besteht keine Kompensationspflicht im Rahmen des mit dem Land abgeschlossenen Konsolidierungsvertrages, da es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe handelt.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster

Anlage 2: Antrag der Freien Interessensgemeinschaft „Kindertagespflege Neumünster“

Anlage 3. Entwurf der überarbeiteten Richtlinie (siehe Punkt 12 auf Seite 5)